



## Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

Bericht der: Umweltschutz- und Energiekommission  
vom: 2. Dezember 2013  
zur Vorlage Nr.: [2013-281](#)  
Titel: **Verpflichtungskredit für die Projektierung der Erweiterung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRheno AG**  
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Bericht der Umweltschutz- und Energiekommission an den Landrat

### betreffend Verpflichtungskredit für die Projektierung der Erweiterung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRheno AG

Vom 2. Dezember 2013

#### 1. Ausgangslage

Die ARA Basel soll in den Jahren 2016 bis 2024 ertüchtigt und um zusätzliche Reinigungsstufen und eine Faulungsanlage erweitert werden, um aus dem ihr zufließenden Abwasser Stickstoffverbindungen und Mikroverunreinigungen entfernen und damit die gesetzlichen Grenzwerte einhalten zu können. Für die **Projektierung** dieser Arbeiten beantragt der Regierungsrat im Rahmen [eines partnerschaftlichen Geschäfts mit Basel-Stadt](#) einmalige Ausgaben von **CHF 2,2 Millionen**. Diese Kosten verteilen sich auf die Jahre **2013 bis 2016** und beinhalten die **Erarbeitung des Vorprojekts und des Bauprojekts**, die **Durchführung des Bewilligungsverfahrens**, die **Erarbeitung des Auflageprojekts mit Ausschreibung**, den **Offertvergleich** und den **Vergabeantrag für die weiteren Projektphasen**.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) selbst verwiesen.

#### 2. Beratung in der Kommission

Die UEK beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 28. Oktober und 11. November 2013. Dabei wurde sie unterstützt von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD), Michael Köhn, Generalsekretär BUD, und Gerhard Koch, Leiter a.i. des Amts für Industrielle Betriebe (AIB).

In der einführenden Präsentation wurden die Informationen aus der Vorlage noch einmal zusammenfassend dargestellt. Dabei wurde insbesondere auf die Änderungen der gesetzlichen Grundlagen hingewiesen, die entsprechende Massnahmen nötig machen. Insbesondere wurden aber auch die Ziele der Projektierung und das bisherige Vorgehen erläutert. Zudem wurde mit einer Grafik das günstige Kosten-Nutzen-Verhältnis des vorgesehenen Bauprojekts illustriert.

##### 2.1. Betrieb während Umbauphase

Während des Umbaus müssen laut Verwaltung bestimmte Anlagenteile ausser Betrieb genommen werden. In dieser Zeit werden für die ARA Basel die gesetzlichen Anforderungen gelockert.

##### 2.2. Umfang der SIA-Phase 41

In der Vorlage und vor allem bei der Vorstellung des Geschäfts in der UEK entstand der Eindruck, mit der Projektierung würden bereits gewisse Teile des durch die kantonalen Parlamente noch zu genehmigenden Bauprojekts vergeben. Laut Verwaltung sollen aber nur die notwendigen Schritte für Submissionen, Offerten und Vergabeanträge so weit vorbereitet werden, dass die Vergaben zwecks eines effizienten Projektablaufs gleich nach der Genehmigung des Bauprojekts ausgelöst werden können. Es sei aber durchaus üblich, Arbeiten auszuschreiben und Offerten einzuholen, bevor das entsprechende Bauprojekt durch den Landrat genehmigt wurde.

Aufgrund dieser Praxis möchte die UEK an dieser Stelle festhalten, dass **mit dieser Vorlage nur Vergabeanträge** geplant, aber keine Vergaben vorgenommen werden dürfen. Nur so wahrt sich der Landrat sein Mitspracherecht beim noch zu behandelnden Bauprojekt.

### *2.3. Kostenteiler BS-BL*

Mit Blick auf die künftige Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in der Region wurde bestätigt, dass die Kostenaufteilung für das spätere Bauprojekt auf der Grundlage von dannzumal aktuellen Werten nochmals überprüft werden könnte. Dies könnte dann die Kosten für Baselland leicht erhöhen.

### *2.4. Kosten für die Gemeinden*

In den nächsten Jahren ist von steigenden Kosten in der Abwasserrechnung des AIB auszugehen, welche auf die erwähnten Gesetzesänderungen und auf Neuinvestitionen zurückzuführen sind. Auf die Gemeinden werden ca. 10% höhere Jahreskosten zukommen, aber diese seien dennoch als langfristig stabil zu betrachten.

### *2.5. Darstellung der Projektierungskosten in der Vorlage*

Von der Kommission wurde generell bemängelt, dass die Darstellung der Kosten verwirrend sei. Diese berücksichtigen im Landratsbeschluss einen Unsicherheitsfaktor von +30%, was für Baselbieter Verhältnisse unüblich sei. Da die Verwaltung erklärte, damit werden die maximal zulässigen Ausgaben deklariert, beschloss die UEK, den Zusatz „inkl. +30%“ bei den Kostenangaben um der besseren Lesbarkeit willen zu streichen.

://: Eintreten auf die Vorlage ist unbestritten.

## **3. Detailberatung**

://: Die UEK stimmt der abgeänderten Ziffer 1 des Landratsbeschlusses zu und streicht den Zusatz „inkl. +30%“.

## **4. Antrag an den Landrat**

://: Die Umweltschutz- und Energiekommission empfiehlt dem Landrat mit 12:0 Stimmen, dem Verpflichtungskredit für die Projektierung der Erweiterung der ARA Basel zuzustimmen.

Pratteln, 2. Dezember 2013

Für die Umweltschutz- und Energiekommission

Philipp Schoch, Präsident

Beilagen:

- Von der UEK abgeänderter Entwurf des Landratsbeschlusses

**Landratsbeschluss  
über Projektierung der Erweiterung der kommunalen Kläranlage ARA Basel der Pro  
Rhenon AG**

Ausgabenbewilligung für die Ausarbeitung des Projekts für den Bau einer Anlage zur Stickstoffreduktion, zur Reduktion von Mikroverunreinigungen und zum Bau einer Faulung

**vom**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Ausarbeitung des Projekts für den Bau einer Anlage zur Stickstoffreduktion, zur Reduktion von Mikroverunreinigungen und zum Bau einer Faulung in der kommunalen Kläranlage ARA Basel der ProRhenon AG werden einmalige Ausgaben in Höhe von CHF 2.2 Mio. (exkl. MWST) bewilligt.
2. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt den auf diesen Kanton entfallenden Kostenanteil gutheisst.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt gemäss § 31 Absatz 1, Buchstabe b) der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: